

FH-Mitteilungen

4. April 2024

Nr. 18/2024



Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Studienvorbereitung und die Prüfungen am Freshman Institute der FH Aachen

vom 4. April 2024

Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Studienvorbereitung und die Prüfungen am Freshman Institute der FH Aachen

vom 4. April 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die FH Aachen folgende Änderung der Ordnung vom 15. November 2021 (FH-Mitteilung Nr. 108/2021) über die Studienvorbereitung und die Prüfungen am Freshman Institute der FH Aachen erlassen:

Teil 1 | Änderungen

1. In **§ 1 Absatz 1b)** wird das Wort „Anforderung“ durch „Anforderungen“ ersetzt.
2. **§ 7 Absatz 2** wird neu gefasst:
„Das Freshman Institute kann Studierende auf Antrag von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen in einzelnen Fächern sowie von Prüfungen des Programms befreien, wenn es festgestellt hat, dass sie bereits über die erforderlichen Kenntnisse gemäß § 1 Absatz 4 verfügen. Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse erfolgt durch geeignete Unterlagen, aus denen sich Inhalt und Niveau der bereits erbrachten Leistungen erkennen lassen. Im Falle der Prüfung im Fach Deutsch werden diese Kenntnisse durch eine anerkannte Sprachprüfung auf dem Niveau von mindestens B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) nachgewiesen. Diese Sprachprüfung darf zum Zeitpunkt der Abschlussprüfung i.d.R. nicht länger als sechs Monate zurückliegen. Ausnahmen von dieser zeitlichen Vorgabe können beim Prüfungsausschuss unter Vorlage einer Begründung beantragt werden.“

Teil 2 | Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Vorstands des Freshman Institutes vom 8. Februar 2024 und des Senats der FH Aachen vom 21. März 2024.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 4. April 2024

Der Rektor
der FH Aachen
(m.d.W.d.G.b.)

gez. Rosenkranz

Prof. Dr.-Ing. Josef Rosenkranz